

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 09/19 Sp- ewVfg -

20.02.2019

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. MAV Caritasförderzentrum

- Antragstellerin -

2. Caritas-Betriebsträgergesellschaft,

- Antragsgegnerin -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden
ohne mündliche Verhandlung am 20.02.2019 beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Herrn S. als Mitglied der Mitarbeitervertretung für den 11. und 12. März 2019 von der Erbringung seiner Arbeitsleistung freizustellen zur Teilnahme an der Fachtagung in Eichstätt zum kirchlichen Arbeitsrecht mit dem Thema „Kirchliches Arbeitsrecht in sicheren Bahnen“. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.**
- 2. Die Dienstgeberin wird verurteilt, im vorliegenden Verfahren die Auslagen der MAV durch Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt G., F., zu erstatten.**
- 3. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft.**

Gründe

I.

Die antragstellende MAV verlangt vorliegend im Wege der einstweiligen Verfügung, die beklagte Dienstgeberin zu verpflichten, das MAV-Mitglied S. von dessen Arbeitsleistung freizustellen zur Teilnahme an einer zweitägigen Fachtagung in Eichstätt am 11. und 12.03.2019 sowie erforderliche Kosten für Hotelübernachtung und Teilnahmegebühren in jeweils bezifferter Höhe zu tragen.

Die aus 13 Mitgliedern bestehende MAV hat Ende 2018 beschlossen, dass drei ihrer Mitglieder an der im jeweiligen März stattfindenden Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht in Eichstätt teilnehmen sollen. Die 22. Tagung findet am 11. und 12. März 2019 statt. Sie steht dieses Jahr unter dem Motto: „Kirchliches Arbeitsrecht in sicheren Bahnen“. Die Tagung besteht aus zwei Blöcken. In einem Block referieren renommierte Arbeitsrechtler vor allen Teilnehmern über allgemeine kirchenspezifische aktuelle Fragestellungen. Im anschließenden zweiten Block finden insgesamt 10 Vertiefungsgruppen an jeweils beiden Tagen statt. Dabei können die Teilnehmer an jedem Tag nach ihrer Wahl an einer Vertiefungsgruppe teilnehmen. An der Fachtagung – sie ist offen ausgeschrieben – nehmen bundesweit überwiegend MAV-Mitglieder aber auch Vertreter der Dienstgeberseite, Vertreter der Rechtswissenschaft, Rechtsanwälte und Richter teil. Zur näheren Darstellung wird auf das entsprechende Tagungsprogramm Bezug genommen.

Die Dienstgeberin hat der Teilnahme von zwei namentlich benannten MAV-Vertretern zugestimmt und zum 3. Mitglied, Herr S., zunächst keine Stellungnahme abgegeben. Erst auf ausdrückliche Nachfrage hat die Dienstgeberin am 07.02.2019 ihre Zustimmung zur Teilnahme des MAV-Mitglieds S. wegen fehlender Erforderlichkeit verweigert.

Im vorliegenden Eilverfahren verlangt die MAV, die versagte Freistellung ihres Mitglieds durch gerichtliche Entscheidung zu ersetzen sowie die Verpflichtung der Dienstgeberin sie, die MAV, von für das Mitglied anfallenden Hotelkosten und

Teilnehmergebühren freizustellen. Nach ihrer Auffassung sei die Dienstgeberin verpflichtet, auch ein drittes MAV-Mitglied gem. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 MAVO für die Teilnahme an der Fachtagung freizustellen, weil auch dessen Teilnahme erforderlich sei. Das ergebe sich insbesondere aus dem Umstand, dass insgesamt 10 Vertiefungsgruppen auf der Tagung angeboten werden, so dass die MAV umfassend über aktuelle kirchenrechtliche Probleme informiert werde.

Die MAV beantragt,

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Herrn S. als Mitglied der Mitarbeitervertretung für den Zeitraum vom 11.03.2019 bis 12.03.2019 von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Herrn S. als Mitglied der Mitarbeitervertretung von den Kosten für die Teilnahme an der Fachtagung in Eichstätt vom 11.03.2019 bis 12.03.2019 „Kirchliches Arbeitsrecht in sicheren Bahnen“ im erforderlichen Umfang freizustellen, dies umfasst insbesondere die Übernahme erforderlicher Hotelübernachtungskosten i.H.v. 178,00 EUR sowie Teilnehmergebühren i.H.v. 265,00 EUR brutto.

Die Dienstgeberin – sie begehrt Zurückweisung des Antrags – leugnet das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes. Die beiden an der Veranstaltung teilnehmenden MAV-Mitglieder könnten die übrigen MAV-Mitglieder ausreichend über den Tagungsverlauf informieren. Die Teilnahme eines dritten Mitglieds sei daher nicht erforderlich. Zudem handele es sich bei der Veranstaltung um keine Schulung im Sinne von § 16 MAVO, da die Fachtagung nicht die in § 16 MAVO genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfülle. Dort finde ein allgemeiner Informationsaustausch statt, aber es werde keine konkrete für die tägliche MAV-Arbeit notwendige Wissensvermittlung geboten.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 27.11.2018 – Eingang beim kirchlichen Arbeitsgericht am 11.02.2019 – nebst den zahlreichen Anlagen sowie auf den Erwidernungsschriftsatz der Antragsgegnerin vom 18.02.2019 nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist hinsichtlich des Freistellungsbegehrens begründet. Im Übrigen ist er zurückzuweisen, weil es für das weitergehende Rechtsbegehren der antragstellenden MAV keinen Verfügungsgrund gibt.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der MAVO des Bistums Speyer vor, bei der Hintergrund letztlich das Verlangen der MAV ist, die versagte Zustimmung der Dienstgeberin zur Freistellung eines 3. MAV-Mitglieds für die Teilnahme an der fraglichen Fachtagung in Eichstätt durch gerichtliche Entscheidung zu ersetzen. Hierbei handelt es sich um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von § 54 KAGO.

Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gem. § 52 Abs. 1 KAGO auch vor dem KAG das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes; beide müssen glaubhaft gemacht werden (vgl. im Einzelnen Schwab in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I Rzn. 19 bis 21).

Im Streitfalle besteht für den Antrag zu 1) der MAV ein Verfügungsgrund und -anspruch. Für den Antrag zu 2) fehlt ein Verfügungsgrund.

2. Auch das MAV-Mitglied ist – sofern keine dauerhafte Freistellung im Sinne von § 15 Abs. 3 MAVO vorliegt – zur Erbringung seiner dienstvertraglich vereinbarten Tätigkeit verpflichtet. Nach § 15 Abs. 2 MAVO ist es vorübergehend aus konkretem Anlass im notwendigen Umfang von seiner Tätigkeit freizustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Freistellung zur Erfüllung einer mitarbeiter-

vertretungsrechtlichen Aufgabe dient und die Freistellung zur ordnungsgemäßen Durchführung solcher Aufgaben erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind auch bei dem MAV-Mitglied S. für die Teilnahme an der Fachtagung in Eichstätt am 11. und 12.03.2019 erfüllt.

Wenngleich diese Tagung nicht nur für MAV-Mitglieder, sondern offen ausgeschrieben ist, behandelt sie aktuelle kirchenspezifische Themen. Gerade durch die Anwesenheit und Diskussionsbeiträge eines weiten Spektrums von Teilnehmern ist eine breite Meinungsvielfalt und ausgewogene Beleuchtung der Thematik garantiert. So referiert etwa die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Karin Spelge über die hochaktuelle Frage, welche Tragweite das kirchliche Selbstbestimmungsrecht noch hat. Die Professorin Dr. Ulrike Kostka behandelt das Thema kirchlicher Dienst und Loyalitätserwartungen. In 10 Arbeitsgruppen werden konkrete Themenkomplexe vertieft. Wenngleich solche Themen und Diskussionspunkte nicht im unmittelbaren Tagesgeschäft einer MAV angesiedelt sind, so tragen sie doch zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung bei. So sind gerade die MAV-Mitglieder in den kirchlichen Einrichtungen gehalten, auch über aktuelle allgemeine kirchenspezifische Brennpunkte informiert zu sein und ggf. Antworten darauf geben zu können. Das sieht im Übrigen die Antragsgegnerin in ihrem Erwidernsschriftsatz vom 18.02.2019 auch so. Zudem hat sie zwei MAV-Mitgliedern deren Teilnahme auch ausdrücklich genehmigt, also muss sie zuvor die „Erforderlichkeit“ im Sinne von §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 MAVO bei ihnen gleichfalls bejaht haben.

Die eigentliche Streitfrage ist vorliegend nicht ein fehlender Grund, sondern die Anzahl der an der Fachtagung teilnehmenden MAV-Mitglieder. Der Terminus „notwendiger“ Umfang ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der MAV kommt dabei ein eigener Beurteilungsspielraum zu (Eder in Eichstätter Komm. zur MAVO, 2. Aufl., § 15 Rz. 23; Fitting, Komm. zum BetrVG, 29. Aufl., § 37 Rz. 38). Dabei hat die MAV darauf abzustellen, dass ein „vernünftiger Dritter“ bei der Abwägung der Interessen des Dienstgebers, der MAV und der Einrichtung und bei ruhiger, vernünftiger Würdigung aller Umstände die Arbeitsver-

säumnis für erforderlich halten durfte (vgl. BAG 03.10.1978 – 6 ABR 102/76 und seitdem ständige Rechtsprechung zur Parallelvorschrift von § 37 Abs. 2 BetrVG). Im Streitfall hat die MAV den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum (noch) nicht verletzt, indem sie drei ihrer Mitglieder zur Fachtagung nach Eichstätt entsenden will. Die MAV besteht aus 13 Mitgliedern, ist also ein relativ größeres Gebilde in einer großen Einrichtung, die in zwei verschiedenen Ortsgemeinden untergebracht ist. Die Kommunikation auf MAV-Ebene ist hier nicht in gleicher Weise gewährleistet wie in einer kleinen Einrichtung. Auf der Tagung werden in einem zweiten Block Vertiefungsgruppen angeboten. Die Teilnehmer der Tagung haben dabei die Wahl, an jedem der beiden Tage sich eine Vertiefungsgruppe auszusuchen, daran teilzunehmen und sich an der einschlägigen Thematik diskussionsmäßig zu beteiligen. Sämtliche angebotene Themen der Vertiefungsgruppen kann die antragstellende MAV mit insgesamt drei Mitgliedern ohnehin nicht abdecken. Wenn die MAV in dieser Situation den „notwendigen Umfang“ mit der Entsendung von drei Mitgliedern beschlossen hat, ist diese Einschätzung hinzunehmen. Sie wird den vorgenannten Kriterien noch gerecht und hält sich im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraumes der MAV.

Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang einwendet, bei den Vertiefungsgruppen würden auch Themen angeboten, die für die örtliche MAV mangels einschlägiger Mitbestimmungsrechte keine Rolle spielen, kommt es darauf nicht an. Die fragliche Tagung ist keine Schulungsveranstaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 MAVO. Darauf hat die Antragsgegnerin selbst in ihrem Erwidierungsschriftsatz zutreffend hingewiesen, weil hier kein einschlägiges Wissen im Sinne dieser Vorschrift vermittelt wird. Das handwerkliche Knowhow der richtigen MAV-Tätigkeit gilt es nicht auf dieser Fachtagung zu erlernen. Es werden allgemeine kirchenspezifische Themen behandelt, die einen Weitblick über den Tellerrand der täglichen MAV-Arbeit ermöglichen. Da diese Fachtagung nur einmal im Jahr in der Zeit von 13.00 Uhr am ersten Tag bis 13.00 Uhr am zweiten Tag abgehalten wird, greift sie auch nicht überproportional in die unmittelbaren dienstlichen Interessen der Dienstgeberin ein.

Unbegründet ist allerdings der Antrag zu 2). Er bedarf keiner Entscheidung im Eilverfahren. Dass die Dienstgeberin Tagungsgebühren im üblichen Rahmen zu tragen hat, ist Allgemeingut. Gleiches gilt grundsätzlich auch für notwendige Hotelkosten. Dies dürfte auch im Grundsatz nicht weiter streitig sein/werden, steht erst einmal die Grundfrage der Erforderlichkeit der Teilnahme fest. Die Klärung dieser weitergehenden Fragen bedarf keiner Bestandskraft erlangenden Vorwegnahme des Verfügungsanspruchs. Wenn schon vorliegend die Hauptsache durch das Eilverfahren zwangsläufig und unvermeidbar vorweggenommen werden muss – die einschlägige Fachtagung findet nur einmal (!) an den beiden Tagen statt –, so gilt dieser Zwang nicht in gleicher Weise für die Zahlungsansprüche, etwa für die Höhe der von der MAV geltend gemachten Hotelkosten.

3. Die Entscheidung über die Verpflichtung der Dienstgeberin zur Auslagenerstattung der MAV beruht auf § 12 Abs.1 S. 2 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 MAVO Speyer.
4. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde (§ 55 KAGO i. V. m. § 78 ArbGG und §§ 567 ff. ZPO) beim KAG in Mainz binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses durch die Antragstellerin, über die der Vorsitzende abschließend allein entscheidet, wird hingewiesen.

Gez.
S.
Vorsitzender